

**§1 Geltungsbereich**

**Diese Marktordnung gilt für die Beschickung des Wochenmarktes auf dem Märkischen Platz in Schwelm**

**Der Markt ist keine öffentliche Einrichtung. Er wird mit der Zustimmung der Stadt Schwelm betreut und organisiert von der Schwelmer Marktverwaltung.**

**(Gesellschafter: Uwe Alhorn, Beate Kötter, Wolfgang Schulz )**

**§2Öffnungszeiten**

**Der Wochenmarkt findet Dienstag und Freitag von 7 bis 13 Uhr statt.**

**Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 2 Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden.**

**Der Abbau der Marktstände erfolgt bis spätestens 15 Uhr.**

**Markttage , die aufgrund flexiblen gesetzlichen Feiertagen ausfallen , können verlegt werden.**

**§3 Markteinteilung und Vergabe der Standplätze**

**Der von der Gesellschaft zugewiesene Standplatz gilt als verbindlich. Ein Umstellen des Marktstandes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.**

**Es dürfen nur die bei der Zuweisung bestimmten Waren angeboten und verkauft werden. Im übrigen gilt die Gewerbeordnung, insbesondere § 67.**

**Für die Dauerbesicker besteht eine Präsenzpflcht. Bei wiederholten Verstößen gegen die Präsenzpflcht hat die Gesellschaft ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Der Händler, dessen Vertrag gekündigt wurde, hat kein Anrecht auf Erstattung des bereits bezahlten Standgeldes.**

**§4 Ordnung und Sauberkeit**

**Jeder Markthändler hat seinen Abfall selber zu entsorgen. Der Marktplatz ist Besenrein zu hinterlassen.**

**Wird der Platz nicht sauber hinterlassen, haben die Markthändler die Kosten der Reinigung zu tragen.**

**Der Marktstand ist während der festgelegten Verkaufszeiten durchgehend zu öffnen und bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.**

**Die Marktstände sind so aufzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik entsprechen. Der Markthändler hat bei Nutzung von Gasflaschen die technischen Regeln „Flüssiggas“ (TRG 280 ) zu beachten.**

**Jeder Händler muss eine Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.**

**Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen kann der Marktmeister ( Uwe Alhorn, Beate Kötter, Wolfgang Schulz ) die notwendigen Maßnahmen anordnen. Markthändler, welche den Anordnungen nicht Folge leisten, können mit sofortiger Wirkung vom Marktgelände verwiesen werden.**

### **§5 Versorgung**

**Die Gesellschaft stellt den Händlern einen Stromanschluss und Frischwasser zur Verfügung. Dafür wird für Tagesnutzern ein Pauschalbetrag erhoben. Die tatsächlich anfallenden Verbrauchskosten werden für Dauernutzer gesondert abgerechnet.**

### **§6 Standgeld**

**Für die Berechnung des Standgeldes ist die Fläche des in Anspruch genommenen Platzes maßgebend. Die Gesamtfläche wird Grundsätzlich auf volle Quadratmeter aufgerundet.**

**Das Standgeld beträgt bei Dauernutzung pro Quadratmeter 0,77 €. Der Mindestbetrag beträgt 6,50 € pro Markttag zuzüglich 19 % Mwst.**

**Standplatzinhaber, die regelmäßig den Markt Beschicken, erteilen der Marktverwaltung GbR eine entsprechende Einzugsermächtigung.**

**Das Standgeld beträgt bei Tagesnutzung pro Quadratmeter 0,85 €. Der Mindestbetrag beträgt 6,50 € pro Markttag zuzüglich 19 Mwst.**

**Die Gebühren sind bei Dauernutzung einen Monat im Voraus jeweils zum 1 fällig. Der Gesellschaft ist eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Gebühren werden auch fällig, wenn der zur Verfügung gestellte Platz nicht genutzt wird. Ist es einem Markthändler infolge einer Erkrankung oder aus vergleichbaren, nicht von ihm zu vertretenden Gründen möglich, den Markt zu beschicken wird ihm das Standgeld auf Antrag erstattet. Der Abwesenheitsgrund ist unverzüglich dem Marktmeister mitzuteilen.**

**Die Gebühren bei Tagesnutzung werden vor Ort in bar kassiert.**

### **§7 Informations- und Mitwirkungsrechte**

**Die Händler des Wochenmarktes sollen aktiv in die Marktgestaltung und- abläufe einbezogen werden. An den regelmäßig stattfindenden Versammlungen sollten alle Markthändler teilnehmen, um die Erfahrungen aus dem Marktbetrieb im zurückliegenden Zeitraum sowie die Eckpunkte der Zukünftigen Arbeit zu diskutieren.**

### **§8 Vertragsdauer/-änderung/-kündigung**

Die Marktverwaltung GbR schließt beginnend ab dem 01.10.2014 auf unbestimmte Zeit mit jedem Markthändler einen Vertrag über die Teilnahme am Schwelmer Wochenmarkt. Die genaue Standfläche, der Wochentag und das Warensortiment sind zu benennen.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von zunächst einem Jahr. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um ein Jahr, soweit der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt wird.

Der Vertrag kann bei wichtigen Verstößen, wie z. B. zweimaliger Nichtzahlung der vereinbarten Marktgebühr an die Marktverwaltung GbR, außerordentlich durch diese gekündigt werden.

### **§9 Schlussbestimmungen**

Eine Änderung des Marktvertrages ist nur durch eine neue schriftliche Vereinbarung möglich. Die etwaige Ungültigkeit einzelner Vertragsteile führt nicht zur Ungültigkeit der übrigen Vertragsbestandteile oder zur Ungültigkeit des gesamten Vertrages. Entsprechende Änderungen haben die Vertragspartner zu ersetzen.

Stand 22.07.2014

Gesellschafter:

Uwe Alhorn

Beate Kötter

Wolfgang Schulz